

GEMEINDE FREISEN, ORTSTEIL REITSCHIED

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AGRI-PV WENDALINUSHOF“ UND PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 17.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 25.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 03.11.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.09.2025</u></p> <p>„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer bifacialen Agri-Photovoltaikanlage, um damit einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten. Zum o.a. Vorhaben nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von ca. 13 ha und liegt südlich der Ortslage von Reitscheid direkt angrenzend an die L 133, die L 310 und den Wendalinushof. Ein Großteil der überplanten Fläche wird bereits ackerbaulich genutzt, wobei einzelne Flächenbestandteile als Hochstaudenflur, Wiese, Weide oder andere Biotope kartiert wurden. Die GRZ wird auf 0,1 festgesetzt, es sollen maximal 5.000 m² versiegelt werden. Die Modulreihenabstände sind unbekannt.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Fläche für den Wald dar. Somit ist das vorliegende Vorhaben nicht aus dem FNP entwickelbar, weswegen dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert werden soll.</p> <p>Es liegt ein vorläufiger Umweltbericht des Fachbüros Dr. Maar Gbr vor.</p> <p>Zur Aufstellung des B-Plans sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1. Artenschutz: Bei Rodungs- oder Rückschnittarbeiten an Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Auf Rodungen sollte jedoch nach Möglichkeit aus naturschutzfachlicher Sicht gänzlich verzichtet werden.</p>	<p>Ein Hinweis auf den allgemeinen Artenschutz war bereits im Bebauungsplan enthalten: Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Es wird dringend empfohlen, eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Dieser kommt bei der Umsetzung der mit dem B-Plan vorbereiteten Bauarbeiten eine entscheidende Bedeutung zu. Es wird eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit der qualifizierten Fachkraft bzw. den qualifizierten Fachkräften dringend angeraten, um spezifischen – auch unvorhergesehenen – Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat Rechnung tragen zu können.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass Solarparks bei entsprechender Gestaltung der Anlagen und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien zur Förderung der Biodiversität beitragen können, wird generell ein Reihenabstand von mind. 3,5 m ab Modulkante empfohlen, wobei die Reihenabstände zusätzlich so weit zu wählen sind, dass die Breite des besonnten Streifens mind. 2,50 m zwischen dem 15.04. und 28.08. zur MEZ beträgt. Als Berechnungsgrundlage hierfür können z.B. die Ausführungen von Hauke Nissen (Wattmanufactur GmbH & Co. KG, „Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks“) genutzt werden. Aus technischen Gründen liegen die Modulreihenabstände bei bifacialen Agri-Photovoltaikanlagen normalerweise deutlich über dem vorstehend empfohlenen Maß. Da der geplante Abstand jedoch unbekannt ist, erfolgt dennoch der Hinweis.</p> <p>Zur allgemeinen Aufwertung wird empfohlen, Kleinsthhabitate (z.B. temporär</p>	<p>Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.</p> <p>Der Empfehlung des LUA wird gefolgt und es wird eine ökologische Baubetreuung festgelegt.</p> <p>Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen wird die Errichtung auf vertikale, bodennahe Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen die überwiegend bodennah aufgeständert werden und zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen bewirtschaftet werden. Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden. Die Abstände sollen so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass in Reitscheid ein Modulreihenabstand von mindestens ca. 8 m erforderlich ist.</p> <p>An drei Stellen werden innerhalb des Geltungsbereichs Kleinsthhabitate</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine ökologische Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen:</p> <p>"V6: Ökologische Baubetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer ökologischen Baubetreuung zu begleiten." <p>Der Gemeinderat beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>wasserführende Tümpel, Lesesteinhaufen o.ä.) in Randbereichen des Geltungsbereichs anzulegen.</p> <p>2. Eingriffsregelung: Laut Umweltbericht wurde auf eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verzichtet, da es sich bei dem Großteil der Fläche um ökologisch geringwertiges Ackerland handelt und durch die Module entstehende Brachestreifen eine Aufwertung bewirken würden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Untere Naturschutzbehörde dieser Argumentation nur teilweise zustimmen. Der B-Plan-Entwurf in seiner aktuellen Fassung berechtigt zu einer Versiegelung von bis zu 5.000 m² und es werden auch Biotoptypen abseits des Ackers, bspw. die zentral gelegene Hochstaudenflur, als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt. Es obliegt zwar der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit im Bauleitplanverfahren, den Umfang der Realkompensation im Rahmen des Abwägungsprozesses zu gewichten, die UNB ist nach Prüfung der Unterlagen jedoch der Ansicht, dass aus naturschutzfachlicher Sicht entgegen der gutachterlichen Einschätzung mit dem geplanten Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/ Fauna einhergehen, welche durch entsprechende (ggf. externe) Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollten.</p>	<p>(Lesesteinhaufen) angelegt.</p> <p>Es wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung durchgeführt.</p> <p>Für den mittlerweile verkleinerten Geltungsbereich ergibt sich eine Überkompensation von 102.847 ÖW. Somit sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Eine Wiese innerhalb des Geltungsbereichs wird extensiviert und entsprechend im Bebauungsplan, sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans festgelegt.</p>	<p>dargelegt, die Schaffung von Kleinstrukturen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen:</p> <p>"V5: Schaffung von Kleinstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • An drei Stellen sind im Geltungsbereich Lesesteinhaufen zur Anreicherung der Biotopstruktur anzulegen." <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Wiese trockener Standorte angrenzend an die L310 zur Extensivierung als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <p>"V7: Extensivierung einer Wiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als zusätzlicher ökologischer Ausgleich ist die im östlichen Geltungsbereich liegende Wiese zu extensivieren. Die Fläche ist zukünftig 1-2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist auszutragen. Der Einsatz von Dünger- oder Pestiziden ist

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Fazit Eingriffsbewertung und ökologisches Defizit/Kompensation: Für eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie des Kompensationsbedarfs sollte – wie bei Vorhaben dieses Umfangs üblich – der saarländische Leitfaden zur Eingriffsbewertung (Nov. 2001) angewendet werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein ausreichendes Maß an Quantifizierung erforderlich, um eine nachvollziehbare Einschätzung der Behörde zwischen der Eingriffswirkung und den Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, BVerwGE 121, 72 (83)). Zwar bezieht sich diese Entscheidung auf die Realkompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14-17 BNatSchG), analog ist jedoch auch für die Flächeninanspruchnahme / Eingriffsverwirklichung im Rahmen von Bauleitplänen eine solche Orientierung geboten, sodass wir eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung anraten.</p> <p>3. Schutzgebiete: Nach hiesiger Datenlage sind durch das Vorhaben keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 28, 29 und 32 BNatSchG betroffen. Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG).</p>	<p>Überdies wird eine Minimierung des Versiegelungsgrades festgesetzt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die festgelegte ökologische</p>	<p>unzulässig."</p> <p>Überdies beschließt der Gemeinderat, wie dargelegt, die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplans darzustellen.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Minimierung des Versiegelungsgrades als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <p>"V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit befestigte Zu- und Abfahrten erforderlich sind, sind diese ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und mit versickerungsfähigem Unterbau auszuführen."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Weiterhin grenzt südöstlich das Landschaftsschutzgebiet L 02_05_15 an den Gelungsbereich an. Zum Schutz der angrenzenden Biotope, Lebensraumtypen und des Schutzgebiets ist zwingend darauf zu achten, dass diese während der Bauphase nicht durch bspw. die unzulässige Nutzung als Lagerfläche oder Befahrung beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß den Daten zum „Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes“ (ABSP) handelt es sich bei südlichen Teilen des Plangebiets um Bereiche mit dem prioritären Entwicklungsziel Feuchtgebiete. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch nicht gegenläufig zu den Schutzziele des Naturparks.</p> <p>4. Hinweis: Einfriedung mittels Zauns Zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl soll die gesamte Fläche eingezäunt werden. Aus Gründen der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger sollte auf Sockelmauern verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen, einzelne Durchlässe sind aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich ineffektiver. Daher ist die gesamte Anhebung des Zauns um 20 cm zu bevorzugen. Bei der Pflege der Fläche sollte darauf geachtet werden, dass die Kleintierdurchlässe freigehalten werden, um deren Funktion zu erhalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zudem die Verwendung eines Stabmattenzauns empfohlen, da flexible Zäune (z.B. Maschendraht) von Wildtieren schlechter wahrgenommen werden und das Risiko des darin Verfangens und demzufolge die Verletzungsgefahr erhöht sind. Weiterhin wird aus demselben Grund dringend empfohlen, auf eine Stacheldrahtsicherung zu verzichten. Einzäunungen sollten in gedeckten Farben, z. B. dunkelgrün, gehalten werden, um sich besser in das Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>5. Hinweis: Reinigung der Module Module sollten nur mit Wasser – wenn notwendig ausschließlich mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln – und nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel gereinigt werden.</p> <p>6. Hinweis: Schutzabstand Wald Der gem. § 14 Abs. 3 LWaldG bei der Errichtung von Gebäuden zu berücksichtigende Schutzabstand zum Wald von 30 m wurde nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Die von einer Bebauung freizuhaltende Fläche und die angepasste Baugrenze sind in der Planzeichnung des B-Plans entsprechend gekennzeichnet.</p>	<p>Baubetreuung überwacht Baumaßnahmen, so dass keine angrenzenden Biotope, Lebensraumtypen und Schutzgebiete beeinträchtigt werden.</p> <p>Potenziell kann auf unzugänglichen Seiten teilweise auf eine Einzäunung verzichtet werden.</p> <p>Die Festlegung der Zaungestaltung wird angepasst, um Wildtierverletzungen unwahrscheinlicher zu machen.</p> <p>Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser. Ein entsprechender Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die örtliche Bauvorschrift § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO zur Zaungestaltung anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Zäune um die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Zaunanlage um die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. • Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die geplante Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15 bis 0,20 m (V 3), alternativ wird eine ausreichende Maschenweite gewährleistet. • Zulässig sind Zaunkonstruktionen aus statisch steifen Stabmatten, Weidezäune, Wildschutzzäune oder aus

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Ergänzend hierzu wird empfohlen, diese Fläche als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung auszuweisen.</p> <p>Wasser</p> <p>Bodenschutz Zu den Auswirkungen der Planung auf die Belange des Bodenschutzes wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die betroffene Ackerfläche teilweise in Bereichen mit potenzieller Erosionsgefährdung durch Niederschläge liegt, teils sogar hoher Erosionsgefährdung nach der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 9.12.2022. Durch den derzeitigen Maisanbau zeigen sich lt. Begründungstext bereits Folgen der Niederschlagserosion. Linienhafte Erosionsschäden im Geltungsbereich des Vorhabens sind u.a. auf der Luftaufnahme auf Seite 1 des Umweltberichtes dokumentiert. Im Falle eines geringen Bedeckungsgrades oder vegetationsfreier Böden zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ist daher mit einer hohen bis sehr hohen Erosionsdisposition zu rechnen.</p> <p>Nach Darstellung in den Planunterlagen wäre eine Umwandlung der Ackerflächen in Grünland aufgrund des agrar- und förderrechtlichen Rahmens nicht mit der geplanten Agri-PV-Anlage vereinbar, die Festsetzung einer entsprechenden Nutzungsänderung als Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kommt demnach nicht in Betracht. Ungeachtet dessen sind bei der Bauleitplanung geeignete Festlegungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachhaltiger Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen zu treffen. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist mit einer nahezu flächenhaften Befahrung für die Rammarbeiten, die Verlegung der Kabel, die Einrichtung von Montage- und Lagerflächen und den Zaunbau verbunden, die ohne standort- und witterungsangepasste Maßnahmen zum Schutz des Bodens das Risiko von Bodenverdichtungen sowie Oberflächenabflüssen mit Bodenabträgen bei Starkregenereignissen erhöht. Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird im Hinblick auf die hohe Eingriffsempfindlichkeit der Böden daher gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für erforderlich erachtet. Wir empfehlen die Aufnahme eines entsprechenden textlichen Hinweises für die nachgelagerten Verfahren oder eine Regelung im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrages.</p> <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Die Planfläche grenzt im süd-östlichen Bereich an den Bleischbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Dementsprechend ist ein Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG</p>	<p>Durch Einsetzen einer bodenkundlichen Baubegleitung werden Beeinträchtigungen des Bodens bzw. schadhafte Oberflächenabflüsse vermieden.</p>	<p>Solarmodulen, zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) die senkrecht aufgestellt sind (sogenannter „Solarzaun“). Maschendrahtzäune oder ein Übersteigschutz sind nicht zulässig."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>(hier: 10m) einzuhalten.</p> <p>Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn nachfolgender Hinweis übernommen und beachtet wird:</p> <p>Hinweis: Der Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG (Saarländisches Wassergesetz) ist einzuhalten</p> <p>Blendschutz</p> <p>Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der Nähe der geplanten Wohneinrichtung zur bestehenden PV-Anlage am Wendalinushof (ca. 85 m westlich von diesem Standort entfernt) sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen nicht auszuschließen.</p> <p>Daher ist für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ein Gutachten über die Blendwirkung von möglichen optischen Wahrnehmungen durch Lichtreflexionen auf die geplante Wohneinrichtung erforderlich.</p> <p>Der Gutachter hat dabei die Einwirkdauer für die Absolutblendung nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen – (Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2022)“ zu ermitteln.</p> <p>Analog den Schwellenwerten für die Einwirkdauer der Schattenwurfhinweise für Windkraftanlagen (verabschiedet 103.LAI-Sitzung, Mai 2002) kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Sollten erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sein, sind im Gutachten Minderungsmaßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen.“</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird durch die Ausparung von Grün- und Gehölzflächen verkleinert, um bauplanungsrechtliche Festlegungen für die Planung entbehrliche Flächen auszusparen. Dadurch ergibt sich keine Überlagerung mit dem Gewässerrandstreifen mehr.</p> <p>Es ist keine "Wohneinrichtung" geplant, wie vorgebracht. Der Eigentümer des Wendalinushofs hat die Planung initiiert. Gleichwohl ist dieser durch Gehölze rundum abgeschirmt.</p> <p>Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Auch an der sensiblen Westseite des Hofes befinden sich Gehölzstrukturen. Aufgrund der angrenzenden Landesstraßen (L133 und L310) wird bis zum Satzungsbeschluss ein Blendgutachten durch einen Gutachter erarbeitet und mit dem LfS abgestimmt.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans, sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans zu verkleinern.</p>
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.09.2025</u></p> <p>„der o.a. Bauleitplanung stehen landesplanerische Ziele nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht entgegen. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs bitte ich vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte hinsichtlich möglicherweise entgegenstehender landesplanerischer Ziele mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3</p>	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 24.07.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4</p>	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5</p>	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
6	<p>Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
7	<p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
8	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2025</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach · Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies 		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>GmbH</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
9	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2025</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 3,57 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3511 (Bingen Hbf - Saarbrücken) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2025 - Bebauungsplan</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus</p>	<p>Im Planbereich befinden sich</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>beigefügtem Plan ersichtlich ist. Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2025 - FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der</p>	<p>Telekommunikationslinien der Telekom. Daher wird ein Querverweis auf die Stellungnahmen der Telekom in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird durch die vorgebrachten Belange nicht berührt.</p>	<p>dargelegt, einen Hinweis auf die Telekom-Leitung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es ist zu beachten: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung, Schreiben vom 17.07.2025."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>		
11	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2025</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
12	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West - Außenstelle Neunkirchen Am Ochsenwald 4 66539 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
13	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 22.07.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 17.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		
14	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. April 2025. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich der Gemeinde Freisen betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen: • energis-Netzgesellschaft mbH - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz - Erdgasverteilnetz • energis GmbH - Straßenbeleuchtungsnetz Im genannten Geltungsbereich befindet sich • ein Niederspannungskabel das unserer Verantwortung unterliegt. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfachend dargestellt. Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei den 0,4-kV-Erdkabeln, Mittelspannungskabeln und Erdgasversorgungsleitungen.</p> <p>Wir bitten, unsere Anlagenteile und vg. Mindestabstände in den Bebauungsplan zu übernehmen. Kabel- und Leitungstrassen sowie Maste dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf das im Plangebiet befindliche Niederspannungskabel in den Bebauungsplan aufgenommen. Es werden keine Festsetzungen diesbezüglich aufgenommen, um einer potenziellen Verlegung der Leitung vor Baubeginn nicht entgegenzustehen.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Hinweis auf das Niederspannungskabel in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"energis-Netzgesellschaft mbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im genannten Geltungsbereich befindet sich ein Niederspannungskabel der energis für das ein Schutzstreifen von 1,0m gilt. Es ist zu beachten: energis-Netzgesellschaft mbH, Schreiben vom 18.07.2025 ist zu

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken.</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B ZS-WND, Tel. 06814030-2362 oder bzs-strom-wnd@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen bzw. B RN-Ost bzs-rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de oder Tel. 0681 4030-3200 für Gasleitungen, wenden.</p> <p>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de.</p> <p>Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer unserem Netzvertrieb, Tel. 0681 4030-4030 oder anfrage@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Es bestehen ansonsten keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Simon Kraß gerne zur Verfügung.“</p>		beachten.“
15	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2025</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
16	<p>Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.08.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Agri-PV-Solarpark in der Gemeinde Freisen haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
18	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.07.2025</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
19	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
20	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2025</u></p> <p>„auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Im Bereich der Zufahrten sind die Sichtdreiecke und Schleppkurven nachzuweisen. Es ist durch Gutachten, nachzuweisen, dass von der AGRI-PV-Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgeht. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Straßenbegleitgrün nicht als dauerhafter Blendschutz gilt, da dieses regelmäßiger Pflege unterliegt und seine Abschirmwirkung nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Insoweit wird gebeten, aussagekräftige Planungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Ferner ist Folgendes zu beachten: In Abhängigkeit von der erlaubten Geschwindigkeit auf den an dem Vorhaben vorbeiführenden Streckenabschnitten, den topografischen Verhältnissen sowie dem geplanten Abstand des Vorhabens von der Landstraße sind ggf. Schutzvorrichtungen entlang der Straße (z.B. Schutzplanken) vorzusehen. Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme 2009 (RPS'09), die in jedem Fall seitens des Vorhabenträgers zu beachten sind. Primäres Ziel der RPS ist, im Gefahrenbereich keine baulichen Maßnahmen zuzulassen. Nur wo dies unvermeidbar ist, kann der Gefährdung durch Errichtung von Fahrzeugrückhaltesystemen begegnet werden (PV Anlagen werden der Gefährdungsstufe 1 der RPS'09 zugeordnet). Auch ist auf ausreichenden Abstand zur L.I.O. 133 sowie L.II.O. 310 zu achten, da in dieser Örtlichkeit durch die Höhenlage beim Winterdienst stets eine Räumung mit dem Schneepflug erfolgt, und eine Beschädigung der Anlage durch Schnee somit vermieden wird.</p>	<p>Aufgrund der angrenzenden Landesstraßen (L133 und L310) wird bis zum Satzungsbeschluss ein Blendgutachten durch einen Gutachter erarbeitet und mit dem LfS abgestimmt.</p> <p>Ein Nachweis von Sichtdreiecken und Schleppkurven erübrigt sich, da die nachrichtlich bereits gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG SL übernommene Baubeschränkungszone L 330/L 133 nicht mit Agri-PV-Modulen belegt werden soll, sondern es wird textlich festgesetzt, dass dort nur Zäune und untergeordneten Nebenanlagen zulässig sind. Überdies soll die bisherige Erschließung genutzt werden und nur an die (L133) angebunden werden. Die zur frühzeitigen Beteiligung noch vorgesehene Anbindung an die L310 soll entsprechend entfallen, der Geltungsbereich wird entsprechend zurückgenommen und die verkehrlichen Festlegungen Richtung L310 entfallen.</p> <p>Die Baubeschränkungszone wird wie vorgebracht eingehalten.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baubeschränkungszone auf die Zulässigkeit von Zäunen untergeordneten Nebenanlagen zu beschränken und die Festsetzung entsprechend neu zu fassen:</p> <p>"Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. §

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Insgesamt auf der sicheren Seite, sowohl was den erforderlichen Sicherheitsabstand nach RPS, aber auch den für die Unterhaltung der Landstraße erforderlichen Abstand anbelangt, wären Sie, wenn die Photovoltaikanlage incl. Umzäunung, wie bereits in der Planzeichnung ausgeführt, die Bauverbotszone von 20</p>	<p>Die differenzierte Baubeschränkungszone je nach 1. oder 2. Ordnung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten. Innerhalb der Überlagerung mit der nachrichtlich übernommenen Baubeschränkungszone dürfen nur Zäune, Einfriedungen mit seitlich aufgeständerten Solarmodulen ("Solarzaun"), Entwässerungsanlagen, Zuwegungen und Zuleitungen errichtet werden."</p> <p>Ferner beschließt der Gemeinderat, wie dargelegt, den Geltungsbereich zu reduzieren und die Erschließung der Agri-PV-Anlage auf die Verkehrsfläche, die das Plangebiet mit der L133 verbindet, zu beschränken. Überdies wird die Zulässigkeit von Toranlagen im Bereich des Feldwirtschaftsweges festgesetzt:</p> <p>"Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Die bisherigen Feldwirtschaftswege werden im Bestand übernommen. Die Errichtung von Toranlagen ist zulässig." <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Breite der Baubeschränkungszonen ab Fahrbahnrand entlang der Landesstraßen im Geltungsbereich,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Metern (zur L.I.O. 133) bzw. 15 Metern (zur L.II.O. 310) vom Straßenrand einhalten würden. (Silke)</p> <p>Ferner ist darauf zu achten, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Entwässerungsgräben des LfS eingeleitet wird.</p> <p>Bei Erstellung der Zufahrt zur L.II.O. 310, welche derzeit noch nicht vorhanden ist, sind die ersten 6 Meter zu asphaltieren, damit kein Eintrag von Schotter auf die Landstraße gelangt.</p> <p>Auch sind in den Bereichen der Zufahrten zur L.I.O. 133 und L.II.O. 310 die Sichtdreiecke von Bewuchs, Einbauten o.ä. freizuhalten“</p>	<p>Da die Erschließung über die L310 entfällt, bedarf es hier keiner Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Im Umfeld der verbleibenden Zufahrt über die L133 sollen im Bereich der Baubeschränkungszone lediglich Zäune zulässig sein, daher besteht keine Änderung gegenüber dem Bestand.</p>	<p>entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einstufung anzupassen:</p> <p>"Baubeschränkungszone L 330/L 133 Gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG SL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung (L133) und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung (L310), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. • Dies gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist."
21	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.“</p>		
23	<p>Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
24	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
25	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
26	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.22025 - Bundeswehr</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
27	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2025</u></p> <p>„innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass Wald direkt in westlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden bereits vorsorglich als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
28	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.07.2025 - Ref. F/3</u></p> <p>„größere Solarparks können je nach Sonnenstand gefährliche Spiegelungen und Reflexionen erzeugen, die sich insbesondere kritisch auf die Verkehrssicherheit der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen (hier: L 133; L 310) und den dort stattfindenden Straßenverkehr auswirken können. Dies sollte im Rahmen einer Vorfelduntersuchung ermittelt werden. Ein unabhängig erstelltes Gutachten hinsichtlich der Blendwirkung kann hier Klarheit schaffen.“</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2025 - Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Gemeinde Freisen:</p>	<p>Aufgrund der angrenzenden Landesstraßen (L133 und L310) wird bis zum Satzungsbeschluss ein Blendgutachten durch einen Gutachter erarbeitet und mit dem LfS abgestimmt.</p> <p>Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 20.08.2025 Stellung zur Planung genommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.II.O 310 und zum Teil innerhalb der 15 m -Anbauverbotszone. Gem. § 24 des Saarländisches Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (Saarland, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich. Soweit der Errichtung der Photovoltaikanlage Gründe der Sicherheit des Verkehrs entgegen stehen, kann der Bebauungsplan die Photovoltaikanlage nur zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder durch Festsetzungen Rechnung getragen werden kann.“</p>	<p>Die nachrichtlich bereits gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG SL übernommene Baubeschränkungszone der L 330/L 133 soll nun nicht mehr mit Agri-PV-Modulen belegt werden, sondern es wird textlich festgesetzt, dass dort nur Zäune und untergeordneten Nebenanlagen zulässig sind. Überdies soll die bisherige Erschließung genutzt und nur an die (L133) angebunden werden. Die zur frühzeitigen Beteiligung noch vorgesehene Anbindung an die L310 soll entsprechend entfallen, der Geltungsbereich wird entsprechend zurückgenommen und die verkehrlichen Festlegungen Richtung L310 entfallen. Die differenzierte Baubeschränkungszone je nach 1. oder 2. Ordnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Aufgrund der angrenzenden Landesstraßen (L133 und L310) wird bis zum Satzungsbeschluss ein Blendgutachten durch einen Gutachter erarbeitet und mit dem LfS abgestimmt.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baubeschränkungszone auf die Zulässigkeit von Zäunen und untergeordneten Nebenanlagen zu beschränken und die Festsetzung entsprechend neu zu fassen:</p> <p>„Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten. Innerhalb der Überlagerung mit der nachrichtlich übernommenen Baubeschränkungszone dürfen nur Zäune, Einfriedungen mit seitlich aufgeständerten Solarmodulen ("Solarzaun"), Entwässerungsanlagen,

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Zuwegungen und Zuleitungen errichtet werden."</p> <p>Ferner beschließt der Gemeinderat, wie dargelegt, den Geltungsbereich zu reduzieren und die Erschließung der Agri-PV-Anlage auf die Verkehrsfläche, die das Plangebiet mit der L133 verbindet, zu beschränken.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Breite der Baubeschränkungszonen ab Fahrbahnrand entlang der Landesstraßen im Geltungsbereich, entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einstufung anzupassen:</p> <p>"Baubeschränkungszone L 330/L 133 Gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG SL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung (L133) und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung (L310), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. • Dies gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			gekommen ist."
29	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 18.08.2025</u></p> <p>„zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung wird unter Berücksichtigung der Energiewende und den energiepolitischen Zielen des Landes sowie der rechtlich relevanten Belange begrüßt.</p> <p>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.“</p>	<p>Das Oberbergamt des Saarlandes hat mit Schreiben vom 12.08.2025 mitgeteilt, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
30	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2025</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV Wendalinushof“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Freisen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
31	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2025</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
32	<p>RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
33	<p>Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
34	<p>Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
35	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
36	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
37	<p>VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
38	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
39	<p>Naturpark Saar-Hunsrück e.V. Trierer Str. 51 54411 Hermeskeil</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	<p>WVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH Werkstraße 4 66606 St. Wendel</p> <p><u>Schreiben vom 23.07.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vor.-bez. Bebauungsplanes „AGRI-PV WENDALINUSHOF“ und paralleler FNP-Teiländerung im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen bestehen seitens der WVW St. Wendel keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch bitten, sowohl in der Planungsphase, als auch später in der Bauausführung zu berücksichtigen, dass sich im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes eine Trinkwasserversorgungsleitung inkl. Hydrant und Zählerschacht für das Anwesen Wendalinushof befindet. Die Sicherung des Zählerschachtes sowie der weitere Verlauf der Anschlussleitung vom Zählerschacht bis zum Anwesen Wendalinushof liegt in der Zuständigkeit des Anschlussnehmers.</p> <p>Eine Überbauung der Rohrleitung/Zählerschacht ist grundsätzlich zu vermeiden, da im Schadensfall die Erreichbarkeit des Hydranten bzw. Zählerschachtes zu gewährleisten ist. Um im Vorfeld Konfliktpunkte ausräumen zu können, setzen Sie sich bitte mit unserem Kollegen Herrn Rüdiger Holz Tel. 06851 8003-250 in Verbindung.</p> <p>Im Anhang erhalten Sie von uns einen Auszug aus dem Rohrnetzplan, aus dem die ungefähre Lage der Rohrleitung und des Zählerschachtes ersichtlich wird.</p> <p>Wir hoffen Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.“</p>	<p>Es befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung im Geltungsbereich. Ein entsprechender Hinweis für die Bauausführung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anregung der WVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"WVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung inkl. Hydrant und Zählerschacht der WVW im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs. Es ist zu beachten: WVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH, Schreiben vom 23.07.2025."
41	<p>OIE AG/Westnetz GmbH Hauptstraße 189 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
42	<p>Naturschutzbeauftragter Ortsteil Reitscheid Herrn Elmar Schmidt Grügelborner Str. 5 66629 Freisen</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2025</u></p> <p>„mit Schreiben vom 17.7.2025 haben Sie mich als Naturschutzbeauftragter des Ortsteils Reitscheid um eine Stellungnahme zu dem v.g. Vorhaben gebeten. Hierzu möchte ich mich wie folgt äußern:</p> <p>- Sie teilen mit, dass keine geschützten Biotop, Landschaftsschutzgebiete oder Waldflächen in Anspruch genommen werden. Diese sind jedoch unmittelbar davon betroffen wenn das komplette Areal von rd. 13 ha in Anspruch genommen und durch Zäune ausgrenzt wird.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird verkleinert und Grünflächen werden ausgespart. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs beschränkt sich die geplante Anlage auf Ackerflächen. Schutzwürdige Biotop oder Wald sind nicht betroffen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz teilt mit Schreiben vom 23.09.2025 zu Schutzgebieten folgendes zur Planung mit: <i>"Nach hiesiger Datenlage sind durch das Vorhaben keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 28, 29 und 32 BNatSchG betroffen. Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG). Weiterhin grenzt südöstlich das Landschaftsschutzgebiet L 02_05_15 an den Geltungsbereich an. [...] Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>13 ha PV ist durchaus ein Eingriff in den Naturhaushalt der nicht unerheblich ist. Dies möchte ich auf jeden Fall betonen und auch dokumentiert wissen.</p>	<p><i>nicht gegenläufig zu den Schutzzielen des Naturparks."</i></p> <p>Der verkleinerte Geltungsbereich wird zudem nur sehr geringfügig mit PV-Modulen überdeckt: Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen wird die Errichtung auf vertikale, bodennahe Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen die überwiegend bodennah aufgeständert werden und zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen bewirtschaftet werden. Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden. Die Abstände sollen so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass in Reitscheid ein Modulreihenabstand von mindestens ca. 8 m erforderlich ist.</p> <p>Es wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung durchgeführt. Für den mittlerweile verkleinerten Geltungsbereich ergibt sich eine Überkompensation von 102.847 ÖW. Somit sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich wird eine Wiese</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Die von Ihnen benannte Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt; in den letzten 15 Jahren sehr intensiv durch Monokulturen wie Maisanbau. Die Erosion ist dadurch stark fortgeschritten; verursacht durch Starkregen wurde in den letzten drei Jahren im Zentrum der Fläche bis zu 1 Meter tief der Mutterboden abgetragen und in den angrenzenden ehemaligen Fischweiher und den Bachlauf geschwemmt. Im Zusammenhang mit einer Erfassung der hochwassergefährdeten Flächen in der Gemeinde Freisen im letzten Jahr wurde dies von mir in einer Besprechung in der Gemeindeverwaltung verdeutlicht. Ich hatte eine dauerhafte Wiesenkultur für ratsam erachtet.</p> <p>Wenn es jetzt zu einer PV Anlage kommen sollte, ist zumindest dies mit Bezug auf die dadurch unterbundene Erosion als positiv zu werten.</p> <p>- Die Fläche wird wohl wie alle PV- Anlagen eingezäunt. Bestehende Wildwechsel werden dadurch unterbrochen. An den Angrenzungen zu dieser Fläche wird es verstärkt zu Wildunfällen kommen. Diese lassen sich zumindest teilweise unterbinden wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 133 in den Gefahrenbereichen Abzweigung Gehweiler und Oberkirchen auf max. 70 km/h und auf der L 310 gar auf 50 km/h reduziert wird.</p> <p>- Die Einzäunungen werden ja i.d.R. gemacht um mutwillige Beschädigungen oder</p>	<p>innerhalb des Geltungsbereichs extensiviert.</p> <p>Die Ackerfläche liegt teilweise in Bereichen mit potenzieller Erosionsgefährdung durch Niederschläge, teils sogar hoher Erosionsgefährdung nach der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 9. Dezember 2022.</p> <p>Durch den derzeitigen Maisanbau zeigen sich bereits Folgen der Niederschlagserosion.</p> <p>Daher wurde eine Umwandlung der Ackerfläche in Grünland angeregt, um die Erosionsgefährdung zu senken. Aufgrund des agrar- und förderrechtlichen Rahmens wäre eine Umwandlung in Grünland jedoch nicht mit der geplanten Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 vereinbar. Gleichwohl wirken die Brachstreifen unterhalb der Modulreihen erhöhter Erosion entgegen.</p> <p>Zudem wird im Rahmen der Planverwirklichung durch eine Bewirtschaftungsvertrag die Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit durch eine erhöhte Bodenbedeckung und optimierte Verwurzelung angestrebt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Anlage wird voraussichtlich nur in Teilen eingezäunt, so dass die Auswirkungen auf Wildwechsel minimiert werden. Insbesondere im Bereich der Landstraßen wird die Einzäunung den Wildwechsel und damit die Unfallgefahr reduzieren.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>gar Diebstahl zu vermeiden. Wenn man unterhalb der Zäune einen Durchlass für die Tierwelt in Höhe von ca. 50 - 60 cm ermöglichen würde, wäre vielen geholfen; vor allem den freilebenden Tieren die hier bisher ihren Lebensraum haben.</p> <p>- Auch sollte die Fläche zwischen den PV-Anlagen sinnvoll und vor allem schonend genutzt werden. Hierfür gibt es viele Beispiele bei denen die pv-Anlagen hochkant installiert wurden um eine Beweidung von Schafen oder Ziegen zuzulassen anstatt eine Firma mit dem Mulchen zu beauftragen. Mulchen führt zu Stickstoffeintrag und erzeugt wiederum Monokulturen. Beweidung fördert die Pflanzenvielfalt und damit die Artenvielfalt. Warum denn nicht auch in Reitscheid!! Leider sind solche Vorstellungen wie ich sie verkunde in den letzten Jahren nicht mehr im aktuellen Mainstream angesiedelt.</p> <p>Ich würde mich sehr freuen wenn meine Anregungen ein offenes Ohr finden. Ich bin auch gerne bereit bei einer örtlichen Begehung meine Vorstellungen zu erläutern.“</p>	<p>Soweit eine Einzäunung versicherungstechnisch unumgänglich ist, ist eine barrierearme Zaungestaltung vorgeschrieben. Zusätzlich wird die Festlegung der Zaungestaltung angepasst, um Wildtierversetzungen unwahrscheinlicher zu machen.</p> <p>Eine Erhöhung der Bodenfreiheit von 0,15m bis 0,2m zugunsten von Mittel- und Kleinsäufern auf 0,5m bis 0,6m würde dem angestrebten Schutzzweck des Zauns zuwiderlaufen. Zumal der Abstand des Zaunes von 20 cm zum Boden von der Fachbehörde als ausreichend angesehen wird und stellt einen entsprechenden Standard dar. Diese Anregung wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Festsetzung der veröffentlichten Fassung des Bebauungsplans verwiesen. Demnach ist eine „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt, sprich ein Gebiet für die Errichtung einer vertikalen bodennahen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage nach den Anforderungen der DIN SPEC 91434 (Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen). Zulässig sind insbesondere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) mit bifacialen Solarmodulen, die senkrecht und in Reihen aufgestellt sind. Hierbei ist eine Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung zwischen den senkrecht aufgestellten Modulreihen vorgesehen, eine Umwandlung in Grünland, ein Mulchen oder eine Beweidung würden wohl den Vorgaben der DIN SPEC 91453</p>	<p>dargelegt, die örtliche Bauvorschrift § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO zur Zaungestaltung anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Zäune um die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Zaunanlage um die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. • Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit zu verzichten. Die geplante Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15 bis 0,20 m (V 3), alternativ wird eine ausreichende Maschenweite gewährleistet. • Zulässig sind Zaunkonstruktionen aus statisch steifen Stabmatten, Weidezäune, Wildschutzzäune oder aus Solarmodulen, zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) die senkrecht aufgestellt sind (sogenannter „Solarzaun“). Maschendrahtzäune oder ein Übersteigschutz sind nicht zulässig."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		widersprechen.	
43	Pfarrereingemeinschaft Freisen-Oberkirchen Zur Festhalle 14 66629 Freisen-Oberkirchen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Landkreis St. Wendel Untere Bauaufsichtsbehörde Mommstraße 25 66606 St. Wendel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Landkreis St. Wendel Gesundheitsamt Werschweilerstraße 40 66606 St. Wendel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
46	Kreisstadt St. Wendel Herrn Bürgermeister Schloßstraße 7 66606 St. Wendel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
47	Gemeinde Namborn Herrn Bürgermeister Schloßstraße 13 66640 Namborn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
48	<p>Gemeinde Nohfelden Herrn Bürgermeister An der Burg 66625 Nohfelden</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass mit o. g. Planungen keine Belange der Gemeinde Nohfelden berührt werden. Seitens der Gemeinde Nohfelden werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
49	<p>Verbandsgemeinde Baumholder Herrn Bürgermeister Am Weiherdamm 1 55774 Baumholder</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
50	<p>Verbandsgemeinde Birkenfeld Herrn Bürgermeister Auf dem Römer 17 55765 Birkenfeld</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
51	<p>Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Herrn Bürgermeister Marktplatz 1 66869 Kusel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
B1	<p>Bürger 1 - mit Unterschriftenliste - 86 Unterschriften</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2025</u></p> <p>„anbei nehmen wir von der Bürgerinitiative Stellung zur geplanten Agri-PV-Anlage. Aus verschiedenen folgenden Gründen lehnen wir die geplante Anlage kategorisch ab:</p> <p>1 Die Vernichtung der idyllischen Landschaft zwischen Reitscheid und Grügelborn. Es gibt bestimmt bessere Orte wie Autobahnen, Gewerbegebiete oder bestehende Gebäude, wo Strom produziert werden kann.</p> <p>2 Aufgrund der Reduzierung der natürlichen Schönheit, ist davon auszugehen, dass die Vermieter von Ferienwohnungen in Grügelborn enorme Einbußen erleiden werden.</p> <p>3 Im Gebiet der geplanten PV-Anlage findet bekanntermaßen Wildwechsel</p>	<p>In der saarländischen Angebotskulisse aus der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen wird die vorliegende Fläche als Potenzial dargestellt. Auf das konkrete Interesse des Eigentümers des Wendalinushofes hin wurde die vorliegende Fläche herangezogen. Bei der Standortprüfung fiel besonders ins Gewicht, dass aus der Fläche ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit. Ferner sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar, da sie im Vergleich zu gebäudeintegrierten Anlagen deutlich günstiger, schneller skalierbar und mit geringerem Fachkräftebedarf große Leistung bereitstellen können.</p> <p>Die Anlage ist nur aus dem Nahbereich heraus sichtbar.</p> <p>Die Anlage wird nur in Teilen</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>statt. Durch die Anlage würden die Tiere ihre Orientierung verlieren und die Tiere müssten letztendlich ihr Revier aufgeben.</p> <p>4 Durch die Größe der Anlage wird vermehrt elektromagnetische Schwingung freigesetzt, die die Gesundheit der Menschen in Grügelborn und Reitscheid erheblich belasten würde. Durch diese Schwingung, auch wenn man sie nicht sehen kann, wird innere Unruhe im Menschen ausgelöst, was unweigerlich zu Gesundheitsschäden führt."</p> <p>Ein Teil der Unterschriftenliste notierte zusätzlich folgendes:</p> <p>"- Erst versiegelte Flächen belegen, wie Kirchendächer, Schulen Autobahnen, Gleise, erst dann unbebaute Flächen</p>	<p>eingezäunt, so dass die Auswirkungen auf Wildwechsel minimiert werden. Insbesondere im Bereich der Landstraßen wird die Einzäunung den Wildwechsel und damit die Unfallgefahr reduzieren</p> <p>Ein Solarpark mit Agri-PV-Modulen erzeugt keine gesundheitsgefährdende Strahlung. Die Solarmodule liefern Gleichstrom, der nur sehr schwache statische Felder verursacht. Diese sind bereits nach 30-50cm nicht mehr messbar – vergleichbar mit dem natürlichen Erdmagnetfeld (Quelle: Energie-Atlas Bayern, Elektromagnetische Strahlung).</p> <p>Die einzigen Bauteile, die kleine Wechselfelder erzeugen, sind die Wechselrichter. Messungen zeigen, dass ihre Felder schon nach wenigen Metern vollständig im Bereich der natürlichen Hintergrundstrahlung liegen (Quelle: Bundesamt für Umwelt, Schweiz, 2021).</p> <p>Insofern gibt es gibt keine überzeugenden Hinweise, dass elektromagnetische Felder von Solarparks Krankheiten auslösen oder „innere Unruhe“ verursachen. Durch die Planung entstehen keine gesundheitsgefährdenden Risiken durch elektromagnetische Strahlung.</p> <p>Etwa die Hälfte, der nach dem EEG 2023 angestrebten Photovoltaik-Leistung soll auf Dachflächen oder gebäudeintegriert installiert werden. Dies ermöglicht eine ortsnahe</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Anlage - Oberflächen müssen mit Reinigungsmitteln gesäubert werden. Umweltbelastung</p> <p>- Verunstaltung einer "Einzigartigkeit" Grügelborn</p> <p>- Schon große Anlage auf dem Terrain vorhanden!"</p>	<p>Stromerzeugung und kann den Eigenverbrauch der Gebäude decken. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eröffnen jedoch ausschlaggebende wirtschaftliche Vorteile gegenüber gebäudeintegrierter PV-Stromerzeugung. Dank hoher Stückzahlen von Einzelkomponenten lassen sich hier bedeutende Skalierungseffekte erzielen, was die Kosten der Stromerzeugung im Vergleich zu Dachanlagen halbiert. Zudem sind deutlich weniger Fachkräfte pro installierter GW-Leistung erforderlich. Das mögliche Ausbautempo und die geringen Kosten machen PV-FFA somit unverzichtbar für ein Gelingen der Energiewende. Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Photovoltaik-Strategie</p> <p>In der ausgelegten Fassung der Planunterlagen ist bereits ein Hinweis enthalten gewesen, wonach, soweit erforderlich, eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser erfolgen soll.</p> <p>Die Anlage ist nur aus dem Nahbereich heraus sichtbar.</p> <p>Die bestehende PV-FFA liegt ca. 400m westlich, im gewerblichen Umfeld "Auf der Schwann" und ist durch Gehölze abgeschirmt in einer Senke, so dass diese von außen praktisch nicht einsehbar ist. Die nun geplante Anlage im Umfeld des Wendalinushofs wird als Agri-PV-Anlage ausgeführt. Dabei wird zwischen den seitlich, zaureihennartig</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		aufgeständerten Modulen weiterhin Ackerbau betrieben. Insofern bewirkt die geplante Agri-PV-Anlage eine geringe Landschaftsbildbeeinträchtigung.	